



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 26. Juli 2018	Nr. 8
	Inhalt	Seite
29.06.2018	Zweites Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung.....	297
29.06.2018	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes.....	303
05.07.2018	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst".....	306
29.06.2018	Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz -ThürArchivG-).....	308
29.06.2018	Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Stiftung Naturschutz Thüringen.....	315
29.06.2018	Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes.....	317
11.06.2018	Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen des nichtärztlichen Rettungspersonals .....	328
22.06.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes.....	342
19.06.2018	Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Zahlstelle EGFL/ELER aus dem Landesverwaltungsamt auf die Landesanstalt für Landwirtschaft .....	343
02.07.2018	Erste Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen.....	344
29.05.2018	Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst, Fachgebiet Allgemeiner Finanzverwaltungsdienst (Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Allgemeinen Finanzverwaltungsdienst -ThürAPOgAFvD-).....	346
11.07.2018	Elfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	349
05.07.2018	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkkrVO-).....	351
26.06.2018	Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2018.....	362

## Zweites Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung\* vom 29. Juni 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Satzschlusszeichen durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind und keine Erschließungsfunktion haben."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen,"

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze nach Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen nach Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden und deren Verwendung sich

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, Seite 5).

**Gesetz  
zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes  
und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes\*  
Vom 29. Juni 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Brand- und  
Katastrophenschutzgesetzes**

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,"

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern,"

cc) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. die Landkreise bei der Brandschutzerziehung in ihrem Wirkungsbereich zu unterstützen,"

dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 7" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Bundesautobahnen" die Worte "und Eisenbahnstrecken" eingefügt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. die Brandschutzerziehung zu fördern."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehörigem der Jugendfeuerwehr einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro."

4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe "65. Lebensjahres" durch die Angabe "67. Lebensjahres" ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort "Nachteile" ein Komma und die Worte "insbesondere im Arbeits- und Dienstverhältnis," eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort "danach" ein Komma und die Worte "bei Einsätzen auch für die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendige Zeit," eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort "Feuerwehr-Unfallkasse" das Wort "Mitte" eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Feuerwehr-Unfallkasse" das Wort "Mitte" eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

"Bei Gesundheitsschäden, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder die sich verschlimmert haben und für die kein Entschädigungsanspruch nach dem SGB VII besteht, kann das Land freiwillige Unterstützungsleistungen ohne Rechtsanspruch in Form von Zu-

\* Artikel 1 Nr. 11 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)."

wendungen gewähren. Im Zuwendungsverfahren kann die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte von der zuständigen Landesbehörde mit der Feststellung der Art und Schwere der Gesundheitsschäden gegen Kostenerstattung beauftragt werden."

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden nach § 113 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung § 48 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 46 ThürBG sowie § 74 ThürBG entsprechende Anwendung."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort "ernannt" durch das Wort "berufen" ersetzt.
- b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Der gewählte Vertreter führt die Bezeichnung Stadtfeuerwehrwart."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "ernennt" durch das Wort "bestellt" ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Der Kreisbrandinspektor muss Beamter in mindestens der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sein. Die Kreisbrandmeister sind in der Regel ehrenamtlich tätig und sollen in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden; sie müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister dürfen nicht zugleich Ortsbrandmeister sein.

(4) Der Landkreis kann den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeister, soweit diese hauptamtlich tätig sind, aus wichtigem Grund von ihrer Funktion entbinden. Darüber hinaus kann der Landkreis die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister aus wichtigem Grund abberufen. Die Kreisbrandmeister sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu verabschieden; § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Landesverwaltungsamt kann gegenüber gewerblichen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren nach Anhörung anordnen, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Ange-

hörigen aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten sowie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen. Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen."

9. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Mitglieder nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 14 a entsprechend."

10. § 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 beschäftigen sie hauptamtliche Bedienstete, die mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen müssen."

11. In § 28 Abs. 5 wird die Verweisung "THW-Helferrechts-gesetz" durch die Verweisung "THW-Gesetz" ersetzt.

12. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Helfer im Katastrophenschutz nur gegenüber der Hilfsorganisation beziehungsweise der anderen privaten Organisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 14 a entsprechend."

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben

1. für Betriebe, für die nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Nr. 1 und 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, sowie
2. für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG - Erklärung des Europäischen Par-

laments, des Rates und der Kommission (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung

unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans des Betreibers behördliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne als externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebs zu erstellen.

(2) Der externe Notfallplan nach Absatz 1 Nr. 1 ist innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber nach Absatz 3 zu erstellen. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht im Einvernehmen mit der für die Beurteilung des Sicherheitsberichts zuständigen Behörde entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die externen Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Dominoeffekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, nach Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Bundesländer und ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Die Betreiber haben die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung der externen Notfallpläne zu unterstützen und ihnen die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Fristen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen bestimmen sich nach den §§ 10 und 20 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sowie wesentliche Planänderungen sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats bei den unteren Katastrophenschutzbehörden zur Einsicht auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgt mit den Funktionsbezeichnungen der erfassten Personen; sonstige personenbezogene Daten wie Namen und private Telefonnummern sind unkenntlich zu machen. Der Entwurf des externen Notfallplans ist dem Betreiber mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe nach Satz 2 zu übermitteln. Auf Antrag des Betreibers sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt. Das Gleiche gilt, soweit das Interesse der öffentlichen Sicherheit einer Offenbarung entgegensteht. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs gelten entsprechend. Bei der Erstellung der externen Notfallpläne sowie bei wesentlichen Planänderungen ist das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen."

- b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Verweisung "Absatz 4" durch die Verweisung "Absatz 5" ersetzt.

14. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse eine dem Stand der Technik entsprechende Feuerwehr-Gebäudefunkanlage in baulichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten,"

- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

15. In § 44 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 23 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1 und 2" ersetzt.

16. In § 46 wird der Klammerzusatz "(BGBl. S. 18)" durch den Klammerzusatz "(BGBl. I S. 18)" ersetzt.

17. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 33 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 33 Abs. 4" ersetzt.

18. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

"3. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),

4. Unverletzlichkeit des Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),"

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 5 bis 7.

19. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Anerkennung und Anordnung von Werkfeuerwehren, die Aufgaben, die Aufstellung und den Einsatz, die Aus- und Fortbildung, die personelle und technische Ausstattung der Werkfeuerwehren, die Zusammenarbeit mit den Gemeindefeuerwehren sowie die Durchführung der Überprüfung der Werkfeuerwehren,"

20. Die §§ 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

#### "§ 55 Zuständigkeiten

(1) Das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist befugt, Zuständigkeiten des Landes nach diesem Gesetz durch Verwaltungsvorschrift auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen.

(2) Die Zuständigkeit anderer Stellen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe bleibt unberührt.

#### § 56 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 findet für die Kreisbrandinspektoren, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes als Kreisbrandinspektoren bestellt waren und wenn

1. diese Bestellung bis zum Ablauf des 29. Dezember 2006 erfolgt ist, § 16 Abs. 3 Satz 1 und 3 in der am 29. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter Anwendung,
2. diese Bestellung nach dem 29. Dezember 2006 erfolgt ist, § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 3 dürfen Kreisbrandmeister, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes als Kreisbrandmeister bestellt waren, zugleich Ortsbrandmeister bleiben.

(3) Abweichend von § 20 Satz 3 gilt für Beschäftigte, deren Dienstverhältnis bis zum Ablauf des 29. Dezember 2006 begründet wurde, § 33 Abs. 6 in der am 29. Dezember 2006 geltenden Fassung."

21. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### **Artikel 2 Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes**

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte "wenn Ausgangs- oder Zielort der Beförderung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen" durch die Worte "wenn der Ausgangsort der Beförderung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt" ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Rettungsdienst führt die Notfallrettung und den Krankentransport durch; er wird in Form des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung sowie der Luftrettung erbracht."

3. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen ist Aufgabenträger für die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst."

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "18. August 2009 (GVBl. S. 699)" durch die Angabe "1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "dieses Sicherstellungsauftrags" durch die Worte "dieser Aufgabe" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

"Sie ist berechtigt, zur Vermeidung von Dienstplanlücken in ausreichendem Umfang selbst Notärzte anzustellen."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Abschluss" die Worte "oder die Änderung" eingefügt.

6. In § 13 Satz 2 werden die Worte "die notfallmedizinische Weiterbildung des nichtärztlichen Personals zu überwachen" durch die Worte "weisungsberechtigt die notfallmedizinische Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals zu überwachen und ist für die standardmäßige Vorgabe und Überprüfung ärztlicher Behandlungsmaßnahmen einschließlich der Medikamentengabe verantwortlich" ersetzt.

## 7. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

## "§ 16 a

Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen  
im Notfalleinsatz

(1) Notfallsanitäter handeln nicht rechtswidrig, wenn sie bei der eigenverantwortlichen Durchführung von Maßnahmen im Notfalleinsatz im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c NotSanG bis zum Eintreffen des Notarztes oder bis zu dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung die Heilkunde ausüben. Sie haben gegenüber dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst regelmäßig nachzuweisen, dass sie die in der Ausbildung erlernten, auch invasiven Maßnahmen weiterhin beherrschen.

(2) Neben der Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen gehört es insbesondere auch zu den Aufgaben der Notfallsanitäter, im Rahmen der Mitwirkung nach individueller Delegation durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst eigenständig heilkundliche Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c NotSanG durchzuführen. Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst stellen für die an die Notfallsanitäter zu delegierenden ärztlichen Behandlungsmaßnahmen einschließlich der Medikamentengabe einheitliche standardmäßige Vorgaben sowie Verfahrensregelungen zur regelmäßigen Überprüfung sicher. Sie orientieren sich bei der Erarbeitung und Aktualisierung der standardmäßigen Vorgaben an den von der Landesärztekammer Thüringen auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Fachstandards veröffentlichten Empfehlungen. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann im Einzelfall nach einer Überprüfung die Delegation nach Satz 1 ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung des Notfallsanitäters nicht mehr gegeben ist."

## 8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "Kosten für Qualifizierung des nichtärztlichen Rettungspersonals" angefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Kosten für die bedarfsgerechte Ausbildung zu Notfallsanitätern sowie für die weitere Ausbildung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern einschließlich der Kosten für die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen sind mit Ausnahme der Kosten für den Unterricht an öffentlichen Schulen als Kosten des Rettungsdienstes von den Kostenträgern zu tragen. Darüber hinaus sind die Kosten für die bedarfsgerechte Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern sowie für die Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals, insbesondere auch für erforderliche zusätzliche Fortbildungen nach § 13 Satz 2 sowie für Schulungen von Notfallsanitätern zur Durchführung heilkundli-

cher Maßnahmen nach § 16 a, als Kosten des Rettungsdienstes von den Kostenträgern zu tragen."

## 9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "zustande" werden die Worte "und wird das Benutzungsentgelt nicht durch eine Schiedsstelle nach § 21 a Abs. 1 Satz 3 festgesetzt" eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort "Kommunalabgabengesetzes" der Klammerzusatz "(ThürKAG)" eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Leitstelle" werden ein Komma und die Worte "die Kosten für die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst" eingefügt und die Worte "Kosten des Einsatzes des Leitenden Notarztes und des Organisatorischen Leiters im Fall des § 17" werden durch die Worte "Kosten für die Vorhaltung von Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern für Fälle des § 17 und die Kosten für deren Einsatz" ersetzt.

## 10. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

## "§ 20 a

Benutzungsentgelte für die Berg- und Wasserrettung,  
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helfer

(1) Die Benutzungsentgelte für die rettungsdienstlichen Leistungen der Berg- und Wasserrettung werden zwischen den Aufgabenträgern nach § 5 Abs. 1 und/oder den Durchführenden der Berg- und Wasserrettung einerseits und den Kostenträgern und ihren Verbänden andererseits vereinbart. § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Zuweisungen und Zuschüsse des Landes, des Bundes oder anderer öffentlich-rechtlicher Träger sind bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte kostenmindernd zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helfer der Berg- und Wasserrettung gilt § 14 Abs. 1 und 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 erstattet entsprechend § 14 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 ThürBKG auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt an private Arbeitgeber beziehungsweise ersetzt den Verdienstaufschlag der ehrenamtlichen Helfer der Berg- und Wasserrettung, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind."

## 11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Verwaltungskosten" die Worte "und Versicherungskosten"

ten" eingefügt sowie die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 7" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "ThürKAG" ersetzt."

12. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

"§ 21 a  
Schiedsstelle

(1) Bei Streitigkeiten über die Höhe der nach den §§ 20, 20 a oder 21 zu vereinbarenden Benutzungsentgelte kann auf Antrag eines Verhandlungspartners eine Schiedsstelle angerufen werden. Die Schiedsstelle versucht, eine Einigung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, setzt die Schiedsstelle die Kosten des Rettungsdienstes und das Benutzungsentgelt spätestens einen Monat nach der Anrufung fest. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schiedsstelle ist Beteiligter im Sinne des § 61 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung; sie wird durch den Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Schiedsstelle wird vom Landesverwaltungsamt gebildet und setzt sich aus zwei Vertretern des Aufgabenträgers und/oder der Durchführenden und zwei Vertretern der Kostenträger sowie einem einvernehmlich bestimmten unparteiischen Vorsitzenden zusammen. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, wird dieser vom Präsidenten des Landesverwaltungsamtes bestimmt. Jedes Mitglied der Schiedsstelle hat eine Stimme. Die Entscheidung der Schiedsstelle wird mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kosten der Schiedsstelle werden von den am Schiedsstellenverfahren beteiligten Verhandlungspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes bedarf."

13. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe "§§ 20 und 21 vereinbarten Benutzungsentgelte" durch die Angabe "§§ 20, 20 a und 21 vereinbarten beziehungsweise nach § 21a Abs. 1 Satz 3 festgesetzten Benutzungsentgelte" ersetzt.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ermächtigungen"

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können zum Zwecke der Qualitätssicherung und -steigerung ins-

besondere die Verpflichtung zur funktionspezifischen Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals sowie Ziel, Inhalt und Umfang der jeweiligen Weiter- und Fortbildungen geregelt werden."

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium ist befugt, Zuständigkeiten des Landes nach diesem Gesetz durch Verwaltungsvorschrift auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen."

15. Dem § 34 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Zum Zwecke der Evaluierung der Regelung in Satz 1 berichtet das für das Rettungswesen zuständige Ministerium dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags bis zum 31. März 2021 über den Stand der Ausbildung von Notfallsanitätern in Thüringen und der Nachqualifizierung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern."

16. In § 36 wird der Klammerzusatz "(Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen)" durch den Klammerzusatz "(Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen)" ersetzt.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### Artikel 3

#### Änderung der Thüringer Verordnung über Kosten-Leistungs-Nachweise im Rettungsdienst

Die Thüringer Verordnung über Kosten-Leistungs-Nachweise im Rettungsdienst vom 8. April 2010 (GVBl. S. 144), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Nummer 2 das Wort "sowie" und folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. vom Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes und von den beauftragten Durchführenden der Berg- und Wasserrettung nach dem Formblatt der Anlage 3"

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Kosten nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG sind als Kosten des Rettungsdienstes bei der Erstellung der Kosten-Leistungs-Nachweise wie folgt zu berücksichtigen:

1. Die Kosten für die praktische Ausbildung und weitere Ausbildung im geeigneten Krankenhaus stellt das Krankenhaus dem Träger der staatlich anerkannten Schule, mit der es eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, in Rechnung.

- 2.a) Die staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft stellt die ihr unter Abzug staatlicher Finanzhilfen verbleibenden Kosten für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die Kosten für die staatliche Prüfung und Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Notfallsanitätäergesetz zusammen mit den Kosten nach Nummer 1 dem jeweiligen Durchführenden beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 dem kommunalen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes in Rechnung.
- b) Der Träger der staatlich anerkannten öffentlichen Schule stellt lediglich die Kosten für die staatliche Prüfung und Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Notfallsanitätäergesetz zusammen mit den Kosten nach Nummer 1 dem jeweiligen Durchführenden beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 dem kommunalen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes in Rechnung.
3. Der Durchführende beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 der kommunale Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes berücksichtigt die ihm entstehenden Kosten, insbesondere für die praktische Ausbildung und weitere Ausbildung in der genehmigten Lehrrettungswache, sowie die ihm nach Nummer 2 in Rechnung gestellten Kosten im Formblatt der Anlage 2."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe "§ 20 Abs. 2 ThürRettG" die Worte "sowie der Benutzungsentgelte für die rettungsdienstlichen Leistungen der Berg- und Wasserrettung nach § 20 a ThürRettG" angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 20 Abs. 1 Satz 1 ThürRettG" durch die Angabe "§ 20 Abs. 1 Satz 1 und § 20 a Abs. 1 Satz 1 ThürRettG" ersetzt.
3. In der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird in der ersten Tabelle nach Nummer 1.6 folgende Nummer 1.7 angefügt:
- "1.7 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst"
4. Die Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der ersten Tabelle werden nach dem Wort "Rettungsdienstbereichsplan" in der nächsten Zeile die Worte "davon Notfallsanitätär" eingefügt.
- b) Die Tabelle zu Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3.6 werden folgende neue Nummern 3.7 und 3.8 eingefügt:
- "3.7 einheitliche elektronische Einsatzdokumentation
- 3.8 Maßnahmen zur Implementierung und Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen"
- bb) Die bisherige Nummer 3.7 wird Nummer 3.9.

5. Die Tabelle zu Nummer 7 erhält folgende Fassung:

<b>"Kostenart</b>	<b>Vorjahr</b>	<b>laufendes Jahr</b>	<b>Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum</b>
<b><u>7 Kosten für Aus-, Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals</u></b>			
7.1 Ausbildung von Notfallsanitätern			
7.1.1 theoretischer und praktischer Unterricht an staatlich anerkannter Schule (mit Ausnahme der Kosten für Unterricht an öffentlichen Schulen) einschließlich staatliche Prüfung			
7.1.2 praktische Ausbildung in genehmigter Lehrrettungswache			
7.1.3 praktische Ausbildung in geeignetem Krankenhaus			
7.2 weitere Ausbildung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern			
7.2.1 theoretischer und praktischer Unterricht an staatlich anerkannter Schule (mit Ausnahme der Kosten für Unterricht an öffentlichen Schulen)			
7.2.2 praktische Ausbildung in genehmigter Lehrrettungswache			
7.2.3 praktische Ausbildung in geeignetem Krankenhaus			
7.2.4 Personalersatz während der weiteren Ausbildung, Reise- und Übernachtungskosten			
7.3 Vorbereitung auf die staatliche Prüfung oder Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter nach § 32 Abs. 2 Satz 1 oder 4 Notfallsanitätergesetz			
7.4 staatliche Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter nach § 32 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Notfallsanitätergesetz			
7.5 staatliche Prüfung zum Notfallsanitäter nach § 32 Abs. 2 Satz 4 Notfallsanitätergesetz			
7.6 Ausbildung und Prüfung von Rettungsanitätern einschließlich notwendiger Führerscheinerweiterungen			
7.7 spezielle Weiterbildung, insbesondere auch zum Praxisanleiter, Organisatorischen Leiter und Leitstellendisponenten			
7.8 rettungsdienstspezifische Fortbildung			
7.8.1 jährliche funktionsspezifische Fortbildung			

"Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
7.8.2 zusätzliche Fortbildungen, insbesondere notfallmedizinische Fortbildungen nach § 13 Satz 2 ThürRettG sowie Schulungen der Notfallsanitäter zur Durchführung heilkundlicher Maßnahmen nach § 16a ThürRettG			
<b>Summe Kosten für Aus-, Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals"</b>			

6. Im Blatt "Personalkosten" werden vor dem Wort "Rettungsassistent" die Worte "Notfallsanitäter - NotSan;" eingefügt.
7. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

**"Anlage 3**  
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

**Kosten-Leistungs-Nachweis für die Aufgabenträger und Durchführenden der Berg- und Wasserrettung**

<b>Aufgabenträger:</b>			
<b>Durchführender:</b>			
<b>Stand:</b>			
Bergrettung	ja/nein	Wasserrettung	ja/nein

Art und Anzahl der Berg- und Wasserrettungsfahrzeuge gemäß Rettungsdienstbereichsplan			
Bergrettung		Wasserrettung	
Art	Anzahl	Art	Anzahl

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
<b>1 Fahrzeugkosten</b>			
1.1 Kraftstoffe			
1.2 Bereifung, Zubehör			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
1.3 Reparatur/Wartung			
1.4 Versicherung			
1.5 Abschreibung			
1.6 allgemeine Fahrzeugkosten			
<b>Summe Fahrzeugkosten</b>			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
<b><u>2 Kosten für Technik und Material gemäß Rettungsdienstbereichsplan</u></b>			
2.1 Wartung und Instandhaltung			
2.2 Abschreibung von Einsatztechnik einschließlich Funk			
2.3 medizinisches Verbrauchsmaterial			
2.4 Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)			
2.5 Reinigung und Instandhaltung von PSA			
2.6 andere Aufwendungen			
<b>Summe Technik- und Materialkosten</b>			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
<b><u>3 Kosten für die Berg- und Wasserrettungsstationen gemäß Rettungsdienstbereichsplan</u></b>			
3.1 Abschreibung von Gebäuden und fliegenden Bauten			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
3.2 Mieten/Pacht			
3.3 Abschreibung der Einrichtung			
3.4 Nebenkosten			
3.5 Instandhaltung			
3.6 Verbrauchsgüter			
<b>Summe Kosten für Berg- und Wasserrettungsstationen</b>			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
<b>4 Personalkosten</b>			
4.1 Aus-, Weiter- und Fortbildung			
4.2 Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber/Ersatz des Verdienstauffalls der ehrenamtlichen Helfer, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind			
<b>Summe Personalkosten</b>			

Gesamtsumme Kosten	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum

**Bestätigung des Aufgabenträgers und des Durchführenden:**

Hiermit wird die Richtigkeit der im Kosten-Leistungs-Nachweis gemachten Angaben bestätigt.

\_\_\_\_\_

Datum, Stempel, Unterschrift des Aufgabenträgers

\_\_\_\_\_

Datum, Stempel, Unterschrift des Durchführenden"

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 und 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Juni 2018  
Der Präsident des Landtags  
Carius

### **Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen des nichtärztlichen Rettungspersonals Vom 11. Juni 2018**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele der Verordnung
- § 2 Weiter- und Fortbildungspflicht
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Weiterbildungen
- § 4 Anmeldung und Zulassung
- § 5 Verkürzte Weiterbildung
- § 6 Unterbrechungen der Weiterbildung
- § 7 Nachweise
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Führen der Weiterbildungsbezeichnung

##### **Zweiter Abschnitt**

##### **Anerkennung von Weiterbildungsstätten**

- § 10 Grundsätze
- § 11 Personelle Anforderungen
- § 12 Räumliche und sächliche Voraussetzungen
- § 13 Inhaltliche Anforderungen

##### **Dritter Abschnitt**

##### **Weiterbildung zum Praxisanleiter Lehrrettungswache**

- § 14 Ziel der Weiterbildung
- § 15 Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung
- § 16 Abschluss der Weiterbildung

##### **Vierter Abschnitt**

##### **Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter**

- § 17 Ziel der Weiterbildung
- § 18 Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung
- § 19 Abschluss der Weiterbildung

##### **Fünfter Abschnitt**

##### **Weiterbildung zum Leitstellendisponenten**

- § 20 Ziel der Weiterbildung
- § 21 Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung
- § 22 Abschluss der Weiterbildung

##### **Sechster Abschnitt**

##### **Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals**

- § 23 Ziel der Fortbildung
- § 24 Umfang der Fortbildung
- § 25 Anbieter von Fortbildungen
- § 26 Pflichten in den Rettungsdienstbereichen
- § 27 Nachweis der Fortbildung

##### **Siebenter Abschnitt**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Zuständige Behörde
- § 30 Gleichstellungsbestimmung
- § 31 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), und des § 32 Abs. 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium:

## Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Ziele der Verordnung

- (1) Diese Verordnung regelt die Weiterbildungen zum
1. Praxisanleiter Lehrrettungswache,
  2. Organisatorischen Leiter und
  3. Leitstellendisponenten.

Es werden insbesondere jeweils die Zulassung, die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Inhalt, die Gliederung, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildungslehrgänge, die Art und der Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts und der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung sowie die Durchführung der Prüfungen und die Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätten nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens festgelegt.

(2) Diese Verordnung regelt die Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals, insbesondere die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Durchführung der Fortbildung in den Rettungsdienstbereichen.

### § 2

#### Weiter- und Fortbildungspflicht

(1) Das nichtärztliche Rettungspersonal ist verpflichtet, sich vor der erstmaligen Bestellung zum Praxisanleiter Lehrrettungswache, Organisatorischen Leiter oder Leitstellendisponenten nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Verordnung weiterzubilden. Das nichtärztliche Rettungspersonal, das bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Funktion eines Lehrrettungsassistenten beziehungsweise Praxisanleiters Lehrrettungswache, Organisatorischen Leiters oder Leitstellendisponenten wahrgenommen hat, ist von der Weiterbildungspflicht nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfasst. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltenden Fassung bleibt für Lehrrettungsassistenten beziehungsweise Praxisanleiter Lehrrettungswache unberührt.

(2) Das nichtärztliche Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals ist verpflichtet, sich jährlich funktionspezifisch fortzubilden.

### § 3

#### Voraussetzungen für die Zulassung zu den Weiterbildungen

(1) Zur Weiterbildung zum Praxisanleiter Lehrrettungswache darf zugelassen werden, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Notfallsanitäterin" oder "Notfallsanitäter" nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der je-

weils geltenden Fassung und über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügt. Bis zum 31. Dezember 2020 darf auch zugelassen werden, wer nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" berechtigt ist und entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 4 NotSan-APrV über eine zweijährige Berufserfahrung als Rettungsassistent verfügt.

(2) Zur Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter darf zugelassen werden, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Notfallsanitäterin" oder "Notfallsanitäter" nach § 1 NotSanG verfügt oder nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" berechtigt ist und über eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Rettungsdienst verfügt.

(3) Zur Weiterbildung zum Leitstellendisponenten darf zugelassen werden, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Notfallsanitäterin" oder "Notfallsanitäter" nach § 1 NotSanG und über eine Tätigkeit als Notfallsanitäter von mindestens drei Jahren verfügt. Bis zum 31. Dezember 2022 darf auch zugelassen werden, wer nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" berechtigt ist und über eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Rettungsdienst verfügt.

(4) Zur Weiterbildung zum Leitstellendisponenten darf ferner zugelassen werden, wer über eine Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürFwLAPO) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verfügt.

### § 4

#### Anmeldung und Zulassung

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Weiterbildung ist an die Leitung einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte, die die Weiterbildung durchführt, zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 benannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte. Das Ergebnis ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) Kann eine Weiterbildungsstätte in einen Lehrgang nicht alle Bewerber aufnehmen, findet für alle Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, ein Auswahlverfahren statt.

(4) In dem Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgender Rangfolge zu vergeben:

1. höchstens die Hälfte der Plätze an Bewerber, denen der Arbeitgeber oder Dienstherr ein dringendes betriebliches Interesse an der Weiterbildung bescheinigt,
2. die übrigen Plätze an Bewerber, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, und
3. soweit dann noch Plätze vorhanden sind, nach der Reihenfolge des Eingangs der Zulassungsanträge.

Eine außergewöhnliche Härte liegt dann vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme der Weiterbildung zwingend erfordern.

(5) Die Leitung der Weiterbildungsstätte informiert die zuständige Behörde über die Durchführung und das Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 4.

#### § 5 Verkürzte Weiterbildung

(1) Auf Antrag können bereits absolvierte Weiterbildungsabschnitte (Module) nach den Anlagen 4 bis 6 im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Weiterbildung angerechnet werden, wenn

1. diese dem Weiterbildungsziel entsprechen,
2. diese an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten mit Erfolg nachweislich absolviert wurden,
3. die Absolvierung der jeweiligen Module nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
4. die Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Tätigkeit kontinuierlich angewendet wurden.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde.

#### § 6 Unterbrechungen der Weiterbildung

(1) Fehlstunden bis zu höchstens 10 vom Hundert der Gesamtstundenzahl können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn sie den ordnungsgemäßen Ablauf des Lehrganges und das Erreichen des Lehrgangszieles nicht gefährden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Weiterbildungsstätte.

(2) Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens weitere Fehlstunden zulassen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Fehlstunden, die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 zugelassen waren, verlängern die theoretische und die praktische Weiterbildung entsprechend. Die gesamte Weiterbildung soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

#### § 7 Nachweise

(1) Die Module nach den Anlagen 4 bis 6 schließen mit einem Leistungsnachweis ab. Die Art des Leistungsnachweises legt die Weiterbildungsstätte fest. Der Leistungsnachweis hat für alle Teilnehmer eines Moduls in einheitlicher Form zu erfolgen. Er kann in schriftlicher Form als Aufsichtsarbeit mit einer Dauer von mindestens 45 Minuten, als Hausarbeit im Umfang von etwa zehn Seiten andertalbeiliegend ohne Anlagen, als praktische Prüfung mit einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von mindestens 60

Minuten oder als mündliche Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten geführt werden.

(2) Der übergreifende Leistungsnachweis zu mehreren in der Weiterbildungsstätte absolvierten Modulen ist möglich. Der zeitliche Umfang ändert sich entsprechend.

(3) Die Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und den Inhalt entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte. Die Wiederholung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ablegen des zu wiederholenden Nachweises.

(4) Die erfolgreiche Absolvierung der Module wird durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nach dem Muster der Anlage 1 bestätigt.

#### § 8 Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss nach § 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte von der zuständigen Behörde bestellt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Ist die Person für die Vertretung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, kann die zuständige Behörde in Schriftform entscheiden, dass ein Vertreter der Weiterbildungsstätte, in der Regel der Leiter der Weiterbildungsstätte, den Vorsitz für die laufende Prüfung übernimmt. Der Prüfungsausschuss darf die Abschlussprüfung in diesem Fall auch ohne Mitwirkung eines behördlichen Vertreters abnehmen. Neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann auf Antrag ein Vertreter des zuständigen Aufgabenträgers des Rettungsdienstes als Zuhörer an der Abschlussprüfung der Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter beziehungsweise Leitstellendisponenten teilnehmen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Vorlage der Bescheinigungen nach Anlage 1 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den erforderlichen Praktika erteilt. Ein Rücktritt von der Prüfung kann nur nach § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgen.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. der Name des Prüflings,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. das Datum, der Ort und die Art der Prüfung,
4. der Prüfungsgegenstand,
5. der Ablauf, die Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten,
6. das Votum des Prüfungsausschusses und
7. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die Gründe hierfür

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) In der Abschlussprüfung ist das Erreichen des Weiterbildungszieles nachzuweisen. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings trotz Mängeln im Ganzen noch den Anforderungen genügt. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheiden die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeinsam. Ergibt das Votum des Prüfungsausschusses nicht einheitlich, ist das Votum des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses maßgeblich.

(5) Im Fall des Nichtbestehens kann die Prüfung auf Antrag einmal wiederholt werden. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen, genügt die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Nichtbestehens der Abschlussprüfung durchgeführt werden. Das Datum der Wiederholungsprüfung ist von dem Prüfungsausschuss festzulegen und mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anmeldefrist für die Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung kann eine erneute Zulassung zur Abschlussprüfung nur erfolgen, wenn die gesamte Weiterbildung erneut durchlaufen wurde.

(6) Über das Bestehen der Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens wird nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses durch dessen Vorsitzenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 erteilt.

#### § 9

##### Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach dem Dritten bis Fünften Abschnitt vor, stellt die zuständige Behörde auf Antrag die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

### Zweiter Abschnitt

#### Anerkennung von Weiterbildungsstätten

#### § 10

##### Grundsätze

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens und nach den §§ 11 bis 13 vorliegen. Bei der Anerkennung der Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter und zum Leitstellendisponenten ist das Benehmen mit dem für das Rettungswesen sowie den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium herzustellen. Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule als Ausbildungsbehörde nach § 7 Abs. 1 ThürFwLAPO ist anerkannte Weiterbildungsstätte nach dieser Verordnung.

(2) Weiterbildungsstätten mit mehreren Standorten können als Verbund anerkannt werden, wenn die jeweiligen

Bedingungen zur Durchführung der Weiterbildung standortbezogen erfüllt sind.

#### § 11

##### Personelle Anforderungen

(1) Die Leitung der Weiterbildungsstätte ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens von mindestens einer Person mit abgeschlossener rettungsdienstrelevanter oder pädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung sicherzustellen. Die in Satz 1 genannte Person muss tätige Lehrkraft in der Weiterbildungsstätte sein.

(2) Die fachliche Leitung der Weiterbildung ist im Kollegium von einem Arzt, der über die Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" der Landesärztekammer Thüringen oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte Qualifikation und eine abgeschlossene Facharztweiterbildung mit Bezug zur Intensivmedizin (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin oder Pädiatrie) sowie über eine mindestens zweijährige und regelmäßige Einsatzerfahrung im Rettungsdienst verfügt, wahrzunehmen.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens über die zur Durchführung einer geordneten Weiterbildung erforderliche Anzahl an fachlich und pädagogisch geeigneten Lehrkräften verfügen.

(4) Alle an der Weiterbildungsstätte tätigen Lehrkräfte haben sich jährlich vorrangig in ihrem Lehrgebiet fortzubilden und dies dem Leiter der Weiterbildungsstätte nachzuweisen.

(5) Jeder Wechsel der Leitung und des Lehrpersonals der Weiterbildungsstätte ist der für die Anerkennung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 12

##### Räumliche und sächliche Voraussetzungen

(1) Die Weiterbildungsstätte hat über eine ausreichende Zahl von geeigneten Räumen mit den erforderlichen Einrichtungen sowie Räumen für Unterrichtsmittel und Sanitäreinrichtungen zu verfügen.

(2) Dem Weiterbildungszweck entsprechend sind geeignete Medien und Lehrmaterialien sowie Arbeitshilfen und Übungsmaterialien in an die Teilnehmerzahl angepasstem Umfang vorzuhalten.

#### § 13

##### Inhaltliche Anforderungen

(1) Die Weiterbildungsstätte hat der zuständigen Behörde den Weiterbildungsplan für den theoretischen und den praktischen Teil der Weiterbildung sowie den Weiterbildungsplan der an den Zielen und Inhalten der Weiterbildung orientierten Praktika und Übungen nachzuweisen. Diese sind kontinuierlich zu evaluieren und bedarfsgemäß zu aktualisieren.

(2) Die Weiterbildung ist für jede spezielle Weiterbildungsrichtung nach den in den Anlagen 4 bis 6 aufgeführten Themenbereichen der Module zu planen.

(3) Die praktische Weiterbildung ist mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens vertraglich sicherzustellen. Die Weiterbildungsstätte begleitet die praktische Weiterbildung.

### **Dritter Abschnitt** **Weiterbildung zum Praxisanleiter** **Lehrrettungswache**

#### **§ 14**

##### Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, die Aufgaben der Praxisanleitung in der Lehrrettungswache für die praktische Ausbildung zum Notfallsanitäter nach § 3 Abs. 2 NotSan-APrV wahrzunehmen, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

#### **§ 15**

##### Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c NotSan-APrV eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden, in denen innerhalb von zwei Jahren entsprechend den in Anlage 4 aufgeführten Modulen praxis- und teilnehmerorientiert die für die Praxisanleitung erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln sind.

#### **§ 16**

##### Abschluss der Weiterbildung

Die Weiterbildung schließt mit einer praktischen Prüfung von einer Dauer von 90 bis 120 Minuten, die eine vollständige Anleitungssituation wiedergeben soll, und einem sich anschließenden mindestens 30-minütigen Kolloquium ab. In der Prüfung sind die zur Erfüllung der Aufgaben des Praxisanleiters Lehrrettungswache erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nach § 3 Abs. 2 NotSan-APrV nachzuweisen.

### **Vierter Abschnitt** **Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter**

#### **§ 17**

##### Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll dazu befähigen, zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen nach § 17 Abs. 1 und 3 ThürRettG die organisatorischen Führungs- und Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

- (2) Die Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,
1. den rettungsdienstlichen Einsatzabschnitt mit dem Leitenden Notarzt zu führen, zu koordinieren und zu überwachen,
  2. die allgemeine, taktische und eigene Lage im rettungsdienstlichen Einsatzabschnitt beurteilen zu können, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen,
  3. die einsatztaktische Entscheidung zum Aufbau eines Behandlungsplatzes beziehungsweise strukturierter Patientenablagen mit dem Leitenden Notarzt zu treffen,
  4. Standorte der rettungsdienstlichen Versorgung festzulegen,
  5. eine klar strukturierte und eindeutige Kommunikation zum Einsatzleiter, zum Leitenden Notarzt, zu den Untereinsatzabschnitten sowie zur Zentralen Leitstelle zu beherrschen,
  6. geeignetes Personal und Material sowie geeignete Transportkapazitäten zweckbezogen anzufordern,
  7. die Beteiligten der Einsatz- und Einsatzabschnittsleitung fachlich zu beraten und zu unterstützen,
  8. anfallende zeitkritische Aufgaben nach ihrer Priorität abzuarbeiten und an die Rettungskräfte zu delegieren,
  9. den fach- und zeitgerechten Patiententransport in die geeigneten Behandlungseinrichtungen zu koordinieren und
  10. das rettungsdienstliche Einsatzgeschehen sachgerecht zu dokumentieren.

#### **§ 18**

##### Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst innerhalb eines Jahres mindestens 120 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht und Übungen. In den in Anlage 5 aufgeführten Modulen werden praxis- und teilnehmerorientiert die für die organisatorische Leitung erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

#### **§ 19**

##### Abschluss der Weiterbildung

Die Weiterbildung schließt mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 90 bis 120 Minuten und einem Planspiel ab. In der Prüfung sind die zur Erfüllung der Aufgaben des Organisatorischen Leiters erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend § 17 nachzuweisen.

### **Fünfter Abschnitt** **Weiterbildung zum Leitstellendisponenten**

#### **§ 20**

##### Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll dazu befähigen, die Aufgaben eines Disponenten in einer Zentralen Leitstelle nach § 14 Abs. 2 ThürRettG wahrzunehmen, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

- (2) Die Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,
1. Notrufe, insbesondere den europaweiten Notruf 112 und den automatischen Notruf eCall, entgegenzunehmen,
  2. eine der Situation angemessene, beruhigende und zielorientierte Gesprächsführung mit dem Anrufer zu beherrschen,
  3. unter Zeitdruck kritische und komplexe Situationen zu erfassen, zielorientiert zu handeln und sachgerecht erste Maßnahmen zu veranlassen sowie gegebenenfalls Einsätze an die zutreffende Versorgungsebene zu vermitteln,
  4. die Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, des Brandschutzes sowie des Katastrophenschutzes nach Maßgabe der betreffenden Rechtsvorschriften für den Rettungsdienst sowie für den Brand- und Katastrophenschutz und der örtlichen Alarm- und Ausrückordnung durchzuführen,
  5. Einsätze unter optimaler Auslastung der beteiligten Einsatzfahrzeuge und des dazugehörigen Personals organisatorisch abzuwickeln,
  6. alle Rettungsmittel zur Primär- und Sekundärversorgung indikationsgerecht und zentral zu lenken,
  7. den Anrufer in Sofortmaßnahmen bei lebensbedrohlichen Zuständen anleiten zu können,
  8. Einsatzkräfte, insbesondere die Einsatzleitung, durch Informationsbeschaffung und Informationsübermittlung zu unterstützen,
  9. den Funkverkehr zu kontrollieren und zu überwachen,
  10. Funkgruppen im BOS-Digitalfunk zu organisieren und zuzuweisen sowie die Notrufe im BOS-Digitalfunk zu bearbeiten und
  11. das Einsatzgeschehen zu dokumentieren.

#### § 21

##### Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst innerhalb eines Jahres mindestens 370 beziehungsweise 265 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht und Übungen nach den in Anlage 6 aufgeführten Modulen und ein zehntägiges Leitstellenpraktikum.

#### § 22

##### Abschluss der Weiterbildung

Die Weiterbildung schließt mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 90 bis 120 Minuten und einem mindestens 30-minütigen Kolloquium ab. In der Prüfung sind die zur Erfüllung der Aufgaben des Leitstellendisponenten nach § 14 Abs. 2 ThürRettG erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen.

### Sechster Abschnitt

#### Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals

#### § 23

##### Ziel der Fortbildung

Die kontinuierliche Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals soll

die stetige Aktualisierung der funktionsbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kompetenzen gewährleisten. Sie ist somit ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung.

#### § 24

##### Umfang der Fortbildung

(1) Der Umfang der jährlichen Fortbildung für das nichtärztliche Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals beträgt mindestens 30 Stunden. Besteht darüber hinaus nachweislich weiterer Fortbildungsbedarf, insbesondere in Vorbereitung auf Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c NotSanG in Verbindung mit § 16 a ThürRettG, so hat der Aufgabenträger des Rettungsdienstes gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Durchführenden diesen Bedarf mit den Kostenträgern zu erörtern und mit den Kostenträgern weitere Maßnahmen zu vereinbaren.

(2) Bei Bedarf kann die jährliche Fortbildungszeit von mindestens 30 Stunden nach Absatz 1 Satz 1 von Rettungsassistenten zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 NotSanG genutzt werden.

(3) Über den in Absatz 1 für Leitstellendisponenten geregelten funktionspezifischen Fortbildungsumfang hinaus sollen die Disponenten in den Zentralen Leitstellen jährlich mindestens 40 Stunden in den Bereichen Notfallrettung und Brandschutz des zuständigen Leitstellenbereiches hospitieren.

(4) Notfallsanitäter und Rettungsassistenten, die auch als Praxisanleiter Lehrrettungswache tätig sind, sollen sich zudem jährlich 16 Stunden in diesen Funktionsbereichen fortbilden.

(5) Notfallsanitäter und Rettungsassistenten, die auch als Organisatorische Leiter bestellt sind, sollen sich zudem jährlich 16 Stunden in diesen Funktionsbereichen fortbilden.

(6) Funktionsspezifische Fortbildungen nach Absatz 1 können bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen in einer Person auf Fortbildungsverpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 5 angerechnet werden. Über das Anrechnungsverfahren entscheidet der Aufgabenträger des Rettungsdienstes im Benehmen mit dem zuständigen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

(7) Fortbildungen und Hospitationen nach den Absätzen 1 bis 4 werden in der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert.

#### § 25

##### Anbieter von Fortbildungen

Für die Fortbildung qualifiziert sind staatlich anerkannte Weiterbildungsstätten, staatlich anerkannte Schulen und genehmigte Lehrrettungswachen nach § 6 Abs. 1 NotSanG sowie Krankenhäuser, die am Rettungsdienst mitwirken. § 10 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Weiterhin können Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe und in Verant-

wortung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst im eigenen Rettungsdienstbereich durchgeführt werden.

#### § 26

##### Pflichten in den Rettungsdienstbereichen

(1) Zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Fortbildung im Rettungsdienstbereich sorgt der Aufgabenträger des Rettungsdienstes gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Durchführenden für die Erstellung des jährlichen Fortbildungsplans.

(2) Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sind verpflichtet, in ihrem Rettungsdienstbereich die Einhaltung und Umsetzung des Fortbildungsplans zu überwachen.

(3) Die Gewährleistung von Freistellungen für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 7 und die Kostenträgerschaft richten sich nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen oder sind in Einzelvereinbarungen festzulegen.

#### § 27

##### Nachweis der Fortbildung

Die Teilnahme an der Fortbildung ist dem Arbeitgeber und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst nachzuweisen. Eine Kopie ist der Personalakte beizufügen.

### **Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 28

##### Übergangsbestimmungen

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung absolvierte oder begonnene Weiterbildungen werden nach § 9 ganz oder teilweise anerkannt, soweit die zuständige Behörde

diese oder Teile von dieser als gleichwertig nach dieser Verordnung anerkennt.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 3 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens anerkannte Weiterbildungsstätte hat die in den §§ 11 bis 13 geregelten Anforderungen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

#### § 29

##### Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist nach § 9 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens das Landesverwaltungsamt.

#### § 30

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 31

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 11. Juni 2018

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

**Anlage 1**  
(zu § 7 Abs. 4)

.....  
Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

**Bescheinigung**  
**über die Teilnahme an der Weiterbildung**

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat im Rahmen der Weiterbildung zum/ zur

.....  
nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen des nichtärztlichen  
Rettungspersonals das Weiterbildungsmodul / die Weiterbildungsmodule

.....  
absolviert.

Die Weiterbildung wurde nicht über die nach § 6 Abs. 1 oder 2 zulässigen Fehlstunden hinaus unterbrochen.

Ort, Datum

.....

Stempel

.....  
(Unterschrift der Leitung der Weiterbildungsstätte)

**Anlage 2**  
(zu § 8 Abs. 6)

.....  
Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

**Weiterbildungszeugnis**

**Frau/Herr**

geboren am:

in:

hat am

die Abschlussprüfung

in der Weiterbildung zur/zum

bestanden/nicht bestanden.

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**Anlage 3**  
(zu § 9)

.....  
Bezeichnung der ausstellenden Behörde

**Urkunde**  
**über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung**

Frau/Herr

geboren am

in

erhält aufgrund des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

"....."

zu führen.

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

**Anlage 4**  
(zu den §§ 5, 7, 13, 15)

Weiterbildung zum Praxisanleiter Lehrrettungswache

Modulbezeichnung		Stunden
<i>A. Grundlagen</i>		
<b>Modul 1</b>	<b>Leitbild der Unternehmen</b>	
1a	Grundsätze der Hilfsorganisationen/Unternehmen	3
<b>Modul 2</b>	<b>Organisation und Einsatztaktik</b>	
2a	Organisation des Rettungsdienstes	3
2b	Kommunikationsmittel	2
2c	Qualitätsmanagement im Rettungsdienst	4
<b>Modul 3</b>	<b>Führung und Leitung I</b>	
3a	Führungspersönlichkeit	3
3b	Führungsaufgabe	3
3c	Führungsstile und Führungsverhalten	3
3d	Führungsgrundsätze, Führungssysteme	4
<b>Modul 4</b>	<b>Betriebswirtschaft</b>	
4a	Grundlagen	10
4b	Ziele und Aufgaben	2
4c	Anwendung im Tätigkeitsbereich	3
<i>B. Spezifische Inhalte</i>		
<b>Modul 5</b>	<b>Kommunikation und Gesprächsführung</b>	
5a	Theoretische Grundlagen der Kommunikation	20
5b	Gesprächsführung/spezielle Gesprächsformen	30
5c	Moderation/Präsentation	4
5d	Störungen der Kommunikation	2
<b>Modul 6</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	
6a	Grundlagen einschlägiger Rechtsgebiete	20
6b	Rechtliche Fragen des Ausbildungsverhältnisses	8
6c	Schulrecht des Landes/Berufsgesetze	2
6d	Rahmenausbildungsverträge	4
<b>Modul 7</b>	<b>Methodik und Didaktik der Anleitung</b>	
7a	Pädagogisch-psychologische und methodisch-didaktische Grundlagen	30
7b	Bewerten und Beurteilen	10
7c	Methodentraining	10

Modulbezeichnung		Stunden
<b>Modul 8</b>	<b>Führung und Leitung II</b>	
8a	Grundlagen der Leitungstätigkeit	10
8b	Öffentlichkeitsarbeit	2
<b>Modul 9</b>	<b>Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement</b>	
9a	Grundlagen des Qualitätsmanagements	8
<b>Modul 10</b>	<b>Leistungsfeststellung</b>	
10a	Vorbereitung und Durchführung der Leistungsfeststellung	20
<b>Stundenzahl insgesamt</b>		<b>220</b>

**Anlage 5**  
(zu den §§ 5, 7, 13, 18)

### Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter

Modulbezeichnung		Stunden
<i>A. Grundlagen</i>		
<b>Modul 1</b>	<b>Leitbild der Unternehmen</b>	
1a	Grundsätze der Hilfsorganisationen/Unternehmen	3
<b>Modul 2</b>	<b>Organisation und Einsatztaktik</b>	
2a	Organisation des Rettungsdienstes	3
2b	Kommunikationsmittel	2
2c	Qualitätsmanagement im Rettungsdienst	4
<b>Modul 3</b>	<b>Führung und Leitung I</b>	
3a	Führungspersönlichkeit	3
3b	Führungsaufgabe	3
3c	Führungsstile und Führungsverhalten	3
3d	Führungsgrundsätze, Führungssysteme	4
<b>Modul 4</b>	<b>Betriebswirtschaft</b>	
4a	Grundlagen	10
4b	Ziele und Aufgaben	2
4c	Anwendung im Tätigkeitsbereich	3
<i>B. Spezifische Inhalte</i>		
<b>Modul 5</b>	<b>Kommunikation und Gesprächsführung</b>	
5a	Theoretische Grundlagen der Kommunikation	4
5b	Gesprächsführung/spezielle Gesprächsformen	4
5c	Moderation/Präsentation	4
5d	Störungen der Kommunikation	4

Modulbezeichnung		Stunden
<b>Modul 6</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	
6a	Grundlagen einschlägiger Rechtsgebiete	2
6b	Spezielle rechtliche Themengebiete	2
<b>Modul 7</b>	<b>Führung und Leitung II</b>	
7a	Zusammenarbeit mit Dritten	8
7b	Öffentlichkeitsarbeit	4
<b>Modul 8</b>	<b>DV 100 Führung und Leitung</b>	
8a	Allgemeines	2
8b	Führungsorganisation	2
8c	Führungsvorgang	2
8d	Führungsmittel	2
8e	Führungssimulation	24
<b>Modul 9</b>	<b>Strukturen der Einsatzstelle</b>	
9a	Taktische Organisation	6
9b	Beurteilung Notfallpatienten bei Großschadenslagen	4
9c	Dokumentation	2
9d	Besondere Schadenslagen	2
<b>Modul 10</b>	<b>Psychologie</b>	
10a	Krisenintervention	1
10b	Einsatznachsorge	1
<b>Stundenzahl insgesamt</b>		<b>120</b>

**Anlage 6**  
(zu den §§ 5, 7, 13, 21)

Weiterbildung zum Leitstellendisponenten

Modulbezeichnung		Stunden
<i>A. Grundlagen</i>		
<b>Modul 1</b>	<b>Leitbild der Unternehmen</b>	
1a	Grundsätze der Hilfsorganisationen/Unternehmen	3
<b>Modul 2</b>	<b>Organisation und Einsatztaktik</b>	
2a	Organisation des Rettungsdienstes	3
2b	Kommunikationsmittel	2
2c	Qualitätsmanagement im Rettungsdienst	4
<b>Modul 3</b>	<b>Führung und Leitung</b>	
3a	Führungspersönlichkeit	3
3b	Führungsaufgabe	3
3c	Führungsstile und Führungsverhalten	3
3d	Führungsgrundsätze, Führungssysteme	4

Modulbezeichnung		Stunden
<b>Modul 4</b>	<b>Betriebswirtschaft</b>	
4a	Grundlagen	10
4b	Ziele und Aufgaben	2
4c	Anwendung im Tätigkeitsbereich	3
<i>B. Anpassungslehrgang für Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes</i>		
<b>Modul 5</b>	<b>Rettungsdienst</b>	
5a	Organisation und rechtliche Einordnung	16
5b	Fahrzeuge und Geräte	16
5c	Einsatzabwicklung	8
5d	Notfallmedizin	24
5e	besondere Lagen	16
5f	Praxis (beispielsweise in Gruppen)	16
5g	Lehrgangsorganisation	9
<i>B. Anpassungslehrgang für Notfallsanitäter beziehungsweise Rettungsassistenten</i>		
<b>Modul 5</b>	<b>Feuerwehr</b>	
5a	Organisation und rechtliche Einordnung	24
5b	Fahrzeuge und Geräte	28
5c	Einsatzlehre	40
5d	ABC-Gefahrenabwehr	40
5e	vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	24
5f	Führung	32
5g	besondere Lagen	14
5h	Lehrgangsorganisation	8
<i>C. Spezifische Inhalte</i>		
<b>Modul 6</b>	<b>Notrufabfrage und spezielle Gesprächsführung</b>	
6a	Grundlage der Kommunikation am Telefon	4
6b	Differentialdiagnostische Algorithmen	16
6c	Psychologie der Gesprächsführung	12
6d	Telefonisch vermittelte Notfallmaßnahmen, insbesondere Telefonreanimation	16
<b>Modul 7</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	
7a	Grundlagen einschlägiger Rechtsgebiete	2
7b	Spezielle rechtliche Themengebiete	2
<b>Modul 8</b>	<b>Einsatztaktik und Einsatzbearbeitung</b>	
8a	Einsatzpläne und Informationsquellen	8
8b	Alarm- und Ausrückeordnungen	4
8c	Zusammenarbeit mit Dritten	8
8d	Öffentlichkeitsarbeit	2
8e	Krisenmanagement	8
8f	Betriebswirtschaftliche Aspekte der Einsatztaktik	6

Modulbezeichnung		Stunden
Modul 9	Strukturen der Gefahrenabwehr	8
Modul 10	Fernmeldetechnik und Fernmeldetaktik	8
Modul 11	Anwendung der Leitstellensoftware	8
Modul 12	Personalmanagement bei besonderen Schadenslagen	8
<b>Stundenzahl insgesamt</b>		
für Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes		<b>265</b>
für Notfallsanitäter beziehungsweise Rettungsassistenten		<b>370</b>

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen  
nach § 60 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes  
Vom 22. Juni 2018**

Aufgrund des § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Benehmen mit der Fachhochschule Jena:

**Artikel 1**

Die Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 27. Juli 2007 (GVBl. S. 97), geändert durch Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Verweisung "§ 60 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 67 Abs. 4" ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

An der Fachhochschule Jena ist neben den allgemeinen und den in der Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für den berufsbeglei-

tenden Studiengang Pflege/Pflegeleitung mit dem Abschluss Bachelor of Science eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf als Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger oder Altenpfleger/-in nachzuweisen."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Juni 2018

Der Minister für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee